



Statuten der Sozialdemokratischen Partei des Kantons Thurgau

I. Allgemeines

Art. 1 Rechtsform und Sitz

- 1 Die Sozialdemokratische Partei des Kantons Thurgau (nachfolgend mit SP Thurgau abgekürzt) ist ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. ZGB.
- 2 Der Sitz der SP Thurgau ist in Weinfelden.
- 3 Die SP Thurgau anerkennt die Statuten der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz. Bei Unklarheiten über die Auslegung dieser Statuten sind die Statuten der SP Schweiz beizuziehen.

Art. 2 Zweck und Ziele

- 1 Die SP Thurgau ist die politische Organisation der im Thurgau wohnenden Sozialdemokratinnen und Sozialdemokraten.
- 2 Die SP Thurgau setzt sich auf der Ebene des Kantons und der Gemeinden für eine sozialistische und demokratische Gesellschaftsordnung ein.
- 3 Die Kantonalpartei bekennt sich zur Gleichstellung aller Menschen.
- 4 Sie unterstützt Programm und Ziele der SP Schweiz.

Art. 3 Mitglieder

- 1 Ordentliche Mitglieder der Partei mit Stimmrecht sind die Sektionen der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz im Kanton Thurgau.

- 2 Die Partei kann Personen, die sich um die Kantonalpartei verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Sie können nach Massgabe der sektionsinternen Organisation Delegierte ihrer Sektion werden.
- 3 Die Partei kann Personen, die weder einer Sektion noch Bezirkspartei angehören, als Direktmitglied in die Partei aufnehmen.
- 4 Der Parteitag kann Sektionen ausschliessen. Für den Ausschluss von Direktmitgliedern ist die Geschäftsleitung zuständig. Ausschlussentscheide haben mit Zweidrittelmehr zu erfolgen und sind schriftlich zu begründen.
- 5 Die Partei führt eine Liste von Sympathisantinnen und Sympathisanten, welche periodisch Informationen erhalten. Diese Personen haben in der Partei weder Rechte noch Pflichten.

Art. 4 Organe und Gliederung

- 1 Die SP Thurgau gliedert sich in Sektionen und Bezirksparteien. Sie kann für bestimmte Personenkreise selbständige Gruppen bilden (SP Frauen, JUSO, SP 60+, SP MigrantInnen, etc.). Den selbständigen Gruppen kommt ein Antragsrecht zuhanden der Organe der Partei zu.
- 2 Die Organe der SP Thurgau sind:
 - a. der Parteitag;
 - b. die Mitgliederversammlung;
 - c. der Kantonalvorstand;
 - d. die Geschäftsleitung;
 - e. die Grossratsfraktion;
 - f. die Revisorinnen und Revisoren.
- 3 Ausschliesslich Mitglieder der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz können in Ämter der SP Thurgau gewählt werden.

Art. 5 Sektionen

- 1 Die Sektionen umfassen in der Regel die Parteimitglieder einer Gemeinde. Ein Parteimitglied darf keiner anderen schweizerischen Partei angehören.
- 2 Die Sektionen anerkennen die Statuten der SP Schweiz und der SP Thurgau. Sie setzen sich auf kommunaler Ebene für die Verwirklichung der Ziele der SP Schweiz und der SP des Kantons Thurgau ein.
- 3 Eine Sektion kann mehrere Gemeinden umfassen.
- 4 Die Sektionen berücksichtigen die Reglemente der SP Thurgau.

Art. 6 Bezirksparteien

- 1 Die Sektionen innerhalb eines Bezirks bilden eine Bezirkspartei. Besteht in einem Bezirk nur eine Sektion, so hat sie auch die Funktionen der Bezirkspartei.
- 2 Die einzelnen Sektionen sind in der Bezirkspartei angemessen zu vertreten.
- 3 Die Bezirksparteien haben folgende Befugnisse und Aufgaben:
 - a. Sie sind zuständig für die Vorbereitung und Durchführung von Wahlen auf Bezirksebene.
 - b. Sie sind berechtigt, zuhanden des Kantonalvorstandes Kandidatinnen und Kandidaten für den Nationalrat, den Ständerat, den Bundesrat, das Bundesgericht und den Regierungsrat zu bezeichnen.
- 4 Die Organisation der Bezirksparteien ist Sache der Sektionen des Bezirks. Die Sektionen des Bezirks verabschieden dazu Statuten, die von der kantonalen Geschäftsleitung genehmigt werden müssen.
- 5 Die Bezirksparteien berücksichtigen die Reglemente der SP Thurgau.

II. Der Parteitag

Art. 7 Stellung und Zusammensetzung

- 1 Der Parteitag ist das oberste Organ der SP Thurgau.
- 2 Der Parteitag besteht aus den Delegierten der Sektionen.
- 3 Jeder Sektion steht pro angebrochene 20 Mitglieder eine Delegiertenstimme zu, mindestens aber zwei Delegiertenstimmen. Massgebend sind die im Vorjahr durch die SP Schweiz erhobenen Mitgliederlisten.
- 4 Weitere Stimmrechte von Amtes wegen erhalten die Mitglieder des Kantonalvorstandes.
- 5 Alle Mitglieder sowie alle Mitglieder der Sektionen der SP Schweiz im Kanton Thurgau dürfen am Parteitag teilnehmen.

Art. 8 Ablauf

- 1 Der ordentliche Parteitag findet jährlich einmal, in der Regel im ersten Quartal statt.
- 2 Ausserordentliche Parteitage werden einberufen auf Beschluss des Kantonalvorstands oder der Geschäftsleitung oder auf begründetes Verlangen eines Fünftels der Sektionen.

- 3 Die Organisation der Parteitage ist Sache der Geschäftsleitung, die Ort, Zeit und Traktandenliste festlegt. Diese ist mindestens drei Wochen vor dem Parteitag bekannt zu geben. Das Datum des Parteitags wird spätestens 10 Wochen vorher festgelegt und kommuniziert. Für ausserordentliche Parteitage kann die Frist ausnahmsweise den jeweiligen Verhältnissen angepasst werden.
- 4 Anträge zuhanden des Parteitages können von Sektionen, Bezirksparteien oder einem Zehntel aller Mitglieder der Sektionen jederzeit, spätestens jedoch 8 Wochen vor dem Parteitag bei der Geschäftsleitung eingereicht werden. Der Kantonalvorstand berät in der Regel die Anträge vor.
- 5 Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Sie sind jedoch geheim vorzunehmen, sobald mindestens ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt.
- 6 Bei Abstimmungen über Sach- und Ordnungsanträge entscheidet das absolute Mehr der gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit wird die Stimme des oder der Vorsitzenden doppelt gezählt. Bei geheimen Abstimmungen gilt die Vorlage als abgelehnt.
- 7 Für Wahlen gilt das absolute Mehr. Im ersten Wahlgang kann jede und jeder Kandidierende gewählt werden. In allen weiteren Wahlgängen scheidet die oder der Kandidierende mit den wenigsten Stimmen aus.
- 8 Leere und ungültige Stimmen sowie Enthaltungen zählen nicht zur Berechnung des jeweiligen Mehrs.

Art. 9 Aufgaben

- 1 Zu den Aufgaben des Parteitags gehören:
 - a. Entgegennahme der Berichte von Präsidium, Grossratsfraktion, Vertretung in der Bundesversammlung, JUSO, SP Frauen;
 - b. Abnahme der Jahresrechnung, Festsetzung der Mitgliederbeiträge, Festsetzung des Verteilschlüssel der Solidaritätsbeiträge;
 - c. Wahl der Geschäftsleitung, des Parteipräsidiums sowie der Revisorinnen oder Revisoren. Die Amtsperiode dauert zwei Jahre;
 - d. Beschlussfassung über Wahlvorschläge für die Mitglieder der Bundesversammlung und des Regierungsrates;
 - e. Lancierung von Initiativen;
 - f. Beschlussfassung über eingereichte Anträge;
 - g. Statutenrevisionen;
 - h. Wahl der Delegierten für die Delegiertenversammlung der SP Schweiz;
 - i. Abnahme des Revisionsberichts;

- j. Der Parteitag hat zusätzlich dieselben Kompetenzen wie die Mitgliederversammlung.
- 2 Der Parteitag kann bestimmen, ob ein wichtiger Beschluss der Urabstimmung unterstellt werden soll. Eine Urabstimmung ist auch dann durchzuführen, wenn ein Fünftel der Sektionen mit mindestens einem Fünftel der Mitglieder die Urabstimmung verlangt. Die Urabstimmung hat in diesem Fall innerhalb von drei Monaten seit Einreichen des Begehrens zu erfolgen. Sie wird von der Geschäftsleitung durchgeführt.

III. Die Mitgliederversammlung

Art. 10 Stellung und Zusammensetzung

- 1 Die Mitgliederversammlung ist das meinungsbildende Organ der SP Thurgau, sofern nicht anders geregelt.
- 2 Sie wird von der Geschäftsleitung einberufen.
- 3 Alle Mitglieder sowie alle Mitglieder der Sektionen der SP Schweiz im Kanton Thurgau sind teilnahme- und stimmberechtigt.

Art. 11 Aufgaben

- 1 Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
 - a. die Parolenfassung zu kantonalen oder eidgenössischen Abstimmungen;
 - b. das Ergreifen von Referenden sowie die Unterstützung von Initiativen und Referenden;
 - c. das Verabschieden von inhaltlichen Positionspapieren.

IV. Der Kantonalvorstand

Art. 12 Stellung und Zusammensetzung

- 1 Der Kantonalvorstand ist das strategische Organ der Kantonalpartei. Er entscheidet über die Schwerpunkte der politischen Tätigkeiten.
- 2 Der Kantonalvorstand besteht aus:
 - a. den Mitgliedern der Geschäftsleitung;
 - b. den Präsidien der Bezirksparteien oder deren Stellvertretungen;
 - c. den Präsidien der Sektionen oder deren Stellvertretungen;
 - d. drei von der Grossratsfraktion abgeordneten Mitgliedern;

- e. den Mitgliedern im Regierungsrat;
- f. einer Vertretung des Thurgauischen Gewerkschaftsbundes;
- g. den Mitgliedern im eidgenössischen Rat;
- h. einer Vertretung der JUSO Thurgau;
- i. einer Vertreterin der SP Frauen Thurgau.

Art. 13 Aufgaben

- 1 Zu den Aufgaben des Kantonalvorstands gehören:
 - a. Stellungnahme zu Geschäften der SP Schweiz, sofern sie für den Kanton von Wichtigkeit sind;
 - b. Festlegung der Entschädigungen für die Mitglieder der Geschäftsleitung und des Sekretariats;
 - c. Genehmigung des Budgets;
 - d. Behandeln von Anträgen zuhanden des Parteitags und der Mitgliederversammlungen;
 - e. Vorlegen eines Vorschlags zur Nomination der Kandidatinnen und Kandidaten für den Nationalrat, den Ständerat, den Bundesrat, das Bundesgericht und den Regierungsrat zuhanden des Parteitags;
 - f. Erlassen von Reglementen.
- 2 Er kann Arbeitsgruppen einsetzen.

V. Die Geschäftsleitung

Art. 14 Stellung und Zusammensetzung

- 1 Die Geschäftsleitung ist das operative Organ der Kantonalpartei.
- 2 Die Geschäftsleitung besteht aus dem Parteipräsidium, dem Vizepräsidium, dem Sekretariat, der Kassiererin oder dem Kassierer sowie mindestens zwei weiteren Personen. Der Parteitag wählt das Parteipräsidium und die Kassiererin oder den Kassierer, im Übrigen konstituiert sich die Geschäftsleitung selbst.
- 3 Bei der Besetzung ist Rücksicht zu nehmen auf eine angemessene Vertretung der Geschlechter, Regionen sowie der selbstständigen Gruppen der SP Thurgau.
- 4 Die Geschäftsleitung kann Beisitzende ohne Stimmrecht bestimmen, wenn es ausserordentliche Umstände erfordern.

Art. 15 Aufgaben und Kompetenzen

- 1 Die Geschäftsleitung ist zuständig für alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.
- 2 Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Verfolgen der laufenden Geschäfte des Grossen Rates sowie der übrigen Politik;
 - b. Stellungnahme zu unbestrittenen kantonalen und eidgenössischen Abstimmungsvorlagen;
 - c. Stellungnahme zu aktuellen politischen Themen;
 - d. Einberufung, Vorbereitung und Durchführung von Parteitag, Mitgliederversammlungen und Kantonalvorstandssitzungen;
 - e. Ausführung der Beschlüsse des Parteitags und des Kantonalvorstandes;
 - f. Vorbereitung und Durchführung von politischen Aktivitäten;
 - g. Anträge zuhanden anderer Organe der Partei;
 - h. Durchführung von Urabstimmungen;
 - i. Führen des Sekretariats.
- 3 Die Geschäftsleitung hat eine Ausgabenkompetenz von CHF 2000.00 ausserhalb des Budgets.
- 4 Das Parteipräsidium vertritt die Partei nach innen und nach aussen. Es führt den Vorsitz in folgenden Gremien:
 - a. Parteitag;
 - b. Mitgliederversammlung;
 - c. Kantonalvorstand;
 - d. Geschäftsleitung.

VI. Die Grossratsfraktion

Art. 16 Stellung und Zusammensetzung

- 1 Die sozialdemokratischen Mitglieder des Grossen Rates bilden eine Fraktion.
- 2 Die Grossratsfraktion koordiniert die parlamentarischen Tätigkeiten der Mandatärinnen und Mandatäre. Die sozialdemokratischen Mitglieder der Regierung sowie das Parteipräsidium haben beratende Stimme.

- 3 Nicht der Partei angehörende Kantonsrätinnen und Kantonsräte können in die Grossratsfraktion aufgenommen werden, sofern die Grossratsfraktion mit einer Zweidrittelmehrheit deren Aufnahme beschliesst.
- 4 Die Grossratsfraktion konstituiert sich selbst. Sie legt ihre interne Organisation in einem Reglement fest.

Art. 17 Aufgaben

- 1 Zu den Aufgaben der Grossratsfraktion gehören:
 - a. Vertretung der sozialdemokratischen Interessen im Grossen Rat;
 - b. Verfassen von Vernehmlassungsantworten in Zusammenarbeit mit dem Sekretariat;
 - c. Stellungnahme zum politischen Tagesgeschäft des Grossen Rates;
 - d. Zusammenarbeit mit der Geschäftsleitung und Einsitz in den Organen der SP Thurgau;
 - e. Berichterstattung an den ordentlichen Parteitag.

VII. Die Revisorinnen und Revisoren

Art. 18 Aufgaben und Zusammensetzung

- 1 Die Kontrollstelle besteht aus zwei Personen.
- 2 Die Mitglieder der Kontrollstelle prüfen die Jahresrechnung der Partei.
- 3 Die Kontrollstelle ist gegenüber den Mitgliedern rechenschaftspflichtig und erstattet dem Parteitag Bericht.

VIII. Finanzen

Art. 19 Einnahmen

- 1 Die Ausgaben der SP Thurgau werden aus den folgenden Mitteln bestritten:
 - a. ordentlicher Beitrag der Mitglieder der Sektionen;
 - b. Solidaritätsbeitrag der Mitglieder der Sektionen;
 - c. ausserordentlicher Parteibeitrag der Mitglieder;
 - d. Mandatsabgaben der Behördenmitglieder;
 - e. Freiwillige Zuwendungen;

- f. Erträge aus Aktionen, Sammlungen, Veranstaltungen, usw.

Art. 20 Ordentlicher Beitrag

- 1 Die Mitglieder der Sektionen und die Direktmitglieder sind verpflichtet, einen jährlichen Beitrag zu bezahlen.
- 2 Der ordentliche Beitrag wird als Zuschlag zum Beitrag der SP Schweiz erhoben. Die Höhe wird vom Parteitag festgelegt. Der Zuschlag wird von den Sektionen eingezogen. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der SP Schweiz.

Art. 21 Solidaritätsbeiträge

- 1 Die Sektionen erheben nach Massgabe der Selbstdeklaration der Mitglieder im Sinne ihrer ausgleichenden Solidarität von ihren Mitgliedern Solidaritätsbeiträge mit einem einkommensabhängigen, progressiven Tarif. Bei Direktmitgliedern ist die Kantonalpartei dafür zuständig.
- 2 Ein entsprechendes Reglement wird durch den Parteitag beschlossen. Die Verteilung der Einnahmen aus den Solidaritätsbeiträgen auf die Kantonal- und Bezirksparteien sowie die Sektionen wird vom Parteitag beschlossen.

Art. 22 Mandatssteuern

- 1 Die Kantonalpartei erhebt von den Mandatärinnen und Mandatären in eidgenössischen und kantonalen Behörden mit Ausnahme des Grossen Rates eine Mandatssteuer. Sie wird auf die Sitzungs- und Taggelder sowie auf das Einkommen aus Voll- und Teilzeitmandaten erhoben.
- 2 Mandatärinnen und Mandatäre sind verpflichtet die Mandatssteuern gemäss diesem Artikel sowie den einschlägigen Reglementen zu bezahlen.

Art. 23 Haftung

- 1 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Jegliche persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

IX. Schlussbestimmungen

Art. 24 Statutenrevision

- 1 Eine Statutenrevision kann durch den Parteitag mit Zweidrittelmehrheit der gültigen Stimmen beschlossen werden.

- 2 Statutenrevisionen können von mindestens einem Fünftel der Mitglieder, dem Kantonalvorstand oder der Geschäftsleitung vorgeschlagen werden.

Art. 25 Auflösung

- 1 Die Auflösung der SP Thurgau kann vom Parteitag mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder beschlossen werden.
- 2 Das Inventar und Vermögen der SP Thurgau wird bei der Auflösung der SP Schweiz zur treuhänderischen Verwaltung übergeben.
- 3 Bei einer Neugründung gibt die SP Schweiz das Inventar und Vermögen wieder zurück.

Art. 26 Schiedsgericht

- 1 Zur Schlichtung von Streitigkeiten unter Parteimitgliedern oder zwischen Parteimitgliedern und Sektionen kann ein Schiedsgericht bestimmt werden, in das jede Seite eine Vertretung entsendet. Die Vertretungen bestimmen eine zusätzliche Person, die den Vorsitz inne hat. Können sie sich nicht einigen, entscheidet der Kantonalvorstand. Das Schiedsgericht bestimmt das anwendbare Verfahren.

Art. 27 Übergangsbestimmungen

- 1 Diese Statuten ersetzen die Statuten vom 1. Oktober 1981 (Stand 30. März 2017).
- 2 Sie treten durch Beschluss des ausserordentlichen Parteitages vom 04. Oktober 2018 in Kraft.

Weinfelden, 04.10.2018

Die Parteipräsidentin
Nina Schläfli

Der politische Sekretär
Julian Fitze